

In die Satzung einzufügen

§ 10, Abs. 5, Satz 3:

Ist dies der Fall, so tritt die Schiedsgerichtsverordnung in Kraft.

§ 8 Abs. 10

In den Fällen des § 10 Abs. 5 hat der Vorstand die Mitglieder einmal monatlich elektronisch über seine Tätigkeiten des vergangenen Monats zu informieren.

Schiedsgerichtsverordnung

§ 1 – Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Satzungsmaßigkeit von Vorstandshandlungen oder -unterlassungen.

(2) Es wird nur auf Antrag tätig.

§ 2 – Zusammensetzung

(1) Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt wird.

(2) ¹Für Verhandlungen lost der Vorsitzende zwei Beisitzer aus. ²Der Vorsitzende darf nicht dem Vorstand angehören, die Beisitzer weder dem Vorstand noch der Antragspartei.

(3) Ist die gesamte Mitgliederversammlung oder die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheid die Antragspartei, so lost der Vorsitzende einen Beisitzer aus dem Vorstand und einen aus der Mitgliederversammlung aus.

§ 3 – Antragsbefugnis

(1) Antragsbefugt ist jedes Mitglied des Vereins, welches meint, in einer Vorstandshandlung einen Satzungsverstoß erkannt zu haben.

(2) ¹Der Vorstand ist nicht antragsbefugt. ²Hält ein einzelnes Vorstandsmitglied oder eine Minderheit des Vorstands eine Vorstandshandlung, welche durch Mehrheitsentscheid beschlossen wurde, für satzungswidrig, so ist er nur antragsbefugt, wenn er gegen diese Handlung gestimmt hat.

(3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist nicht antragsbefugt.

§ 4 – Antragsform und –frist

(1) ¹Der Antrag auf Überprüfung von Vorstandshandlung hat schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden zu erfolgen. ²Er muss begründet sein.

(2) Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntwerden der Handlung erfolgen.

§ 5 – Verfahrensgang

(1) Nach Antragsstellung prüft der Vorsitzende den Antrag auf Offensichtlichkeit.

(2) Ergibt sich eine Offensichtlichkeit, so urteilt er allein als Beschluss.

(3) ¹Ergibt sich keine Offensichtlichkeit, so lost er die Beisitzer aus und eröffnet ein Verfahren. ²In Fällen des § 2 Abs. 3 ist immer ein Verfahren zu eröffnen.

(4) In Verfahren wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden und in Urteilsform geurteilt.

(5) Verfahren finden in einer Form statt, dass jedes Mitglied Zutritt zu diesem hat.

(6) Es ist ein Protokoll zu verfassen.

(7) ¹Die Protokolle sind aufzubewahren; Urteile und Beschlüsse sind schriftlich oder elektronisch zu verfassen und aufzubewahren. ²Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in diese Sammlung verlangen.

(8) Der Antragspartei und dem Vorstand sind je eine Kopie des Urteils oder Beschlusses auszuhändigen.

(9) Dem Vorstand ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu Anträgen zu geben.

(10) Urteile und Beschlüsse ergehen im Namen des Silver Crow e. V.

§ 6 – Urteilswirkung

Stellt das Gericht die Satzungswidrigkeit einer Vorstandshandlung oder –unterlassung fest, so ist diese nach Möglichkeit zu korrigieren.

§ 7 – Berufungen

Berufung ist nur in Fällen des § 5 Abs. 2 möglich.

§ 8 – Schlussbestimmungen

(1) Während der Verhandlungen hat der Vorsitzende das Hausrecht.

(2) ¹Während der Mitgliederversammlung kann ein Antrag mündlich gestellt werden, die Versammlung ist dann für die Dauer des Verfahrens zu unterbrechen. ²In diesem Fall ist sofort zu verhandeln und binnen 2 Stunden abzuurteilen.

(3) Diese Verordnung kann nur durch eine satzungsändernde Mehrheit geändert werden.

(4) Der Mitgliederversammlung ist am Jahresende ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.